

Vorwort:

Die Freie Wählergemeinschaft Kamen verfolgt ihre Ziele auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Mitglieder der Freien Wählergemeinschaft Kamen setzen sich für eine sachbezogene und unabhängige Politik frei von Parteiideologie und Fraktionszwang ein, bei der die Inhalte von Anträgen und Vorlagen entscheidend sind und nicht, wer sie gestellt hat. Die Mitglieder nehmen den Bürgerwillen ernst und wollen zukunftsfähige, nachhaltige Lösungsansätze der grundsätzlichen gesellschaftlichen Probleme mit neuen Orientierungsansätzen entwickeln und durchsetzen.

Die politische Willensbildung soll sich von den Bürgern unserer Stadt zu den gewählten Bürgervertretern vollziehen und nicht umgekehrt.

Satzung der Freien Wählergemeinschaft Kamen

§ 1 Name und Sitz

Die Wählergemeinschaft trägt den Namen:

Freie Wählergemeinschaft Kamen e.V.

und führt die Kurzbezeichnung

FW Kamen.

Der Sitz der FW Kamen ist Kamen, wobei die juristische Anschrift immer der Wohnsitz des/der amtierenden ersten Vorsitzenden ist.

Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen und trägt dann den Zusatz e. V.

Die FW Kamen ist keine Partei im Sinne des Parteiengesetzes.

§ 2 Zweck der FW Kamen

Zweck der FW Kamen ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung in der Stadt Kamen, insbesondere

- Mitwirkungsmöglichkeiten für Bürger am kommunalpolitischen Leben in der Stadt zu schaffen,
- Kandidatenaufstellung für Bürgermeister- und Stadtratswahlen,

- Mitwirkung in politischen Gremien,
- Arbeit zum Wohle der Stadt Kamen und ihrer Bewohner ohne Eigennutz.

Darüber hinaus wird sich die FW Kamen mit allen öffentlichen Belangen der Stadt Kamen befassen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann sich die FW Kamen mit gleichgerichteten Gemeinschaften zu den Wahlen oder zur Durchsetzung überörtlicher Belange zusammenschließen. Die FW Kamen ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein FW Kamen verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der FW Kamen kann werden, wer für die Kommunalwahlen der Stadt Kamen das aktive Wahlrecht besitzt, wer durch Ausbildung oder Beruf einen großen Teil seiner Zeit in Kamen verbringt oder wer seinen Nebenwohnsitz in Kamen hat. Ausnahmen sind durch Beschluss des Vorstandes möglich. Der Aufnahmeantrag ist bei dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern schriftlich abzugeben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt den Beginn der Mitgliedschaft schriftlich.
2. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Mitglieder der FW Kamen dürfen Mitglied in der Landes- und Bundesvereinigung der FREIEN WÄHLER sein, ansonsten aber keiner anderen Partei angehören. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich erklärt werden. Mit der Entgegennahme der Erklärung ist der Austritt vollzogen, anteilige Beiträge werden nicht erstattet.

Bei einem Ausscheiden aus der FW Kamen hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen,

- wenn es gegen die Interessen oder Ziele der FW Kamen verstoßen hat,
- wenn es mindestens ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet hat,
- wenn es gegen die Satzung verstößt,

- wenn es der FW Kamen schadet,
- wenn es sich eines Verstoßes gegen das Grundgesetz oder der Landesverfassung schuldig macht,
- wenn es durch sein Verhalten oder sonstige Maßnahmen die Grundrechte oder die freiheitlich demokratische Ordnung zu beeinträchtigen oder zu stören versucht.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, nachdem dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde, mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder und wird mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, gemäß dieser Satzung die Ziele der FW Kamen mitzugestalten. Es hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen der FW Kamen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr

Die FW Kamen kann einen jährlichen Mitgliedsbeitrag erheben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe der FW Kamen

Organe der FW Kamen sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung schriftlich durch E-Mail oder postalisch einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.
3. Die Versammlung leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt, Abberufung oder Fortzug aus, so erfolgt für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl.
 - b) Wahl der Kandidaten/innen zum Stadtrat und für das Bürgermeisteramt.
 - c) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

- d) Verabschiedung der Programme für die grundsätzliche Tätigkeit der Gemeinschaft und zu den jeweiligen Kommunalwahlen.
- 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem Stellvertreter,
 - c. dem Geschäftsführer,
 - d. dem Schatzmeister.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird die FW Kamen durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter allein vertreten. Darüber hinaus kann sie durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden. Im Innenverhältnis kann der Vorsitzende bei Verhinderung von allen Vorstandsmitgliedern vertreten werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus zum Vorstand Beisitzer entsenden. Über ihre Zahl entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Gibt es im Rat der Stadt Kamen eine Fraktion der FW Kamen, gehört ihr Fraktionsvorsitzender ebenfalls dem erweiterten Vorstand an. Sollte die FW Kamen nur durch ein Ratsmitglied im Stadtrat vertreten sein, so ist dieses Mitglied ebenfalls im erweiterten Vorstand. Gleiches gilt für Kreistagsmitglieder der FW Kamen.
5. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die ordnungsgemäße Führung aller für die FW Kamen nach Satzung und Beschluss der Mitgliederversammlung notwendigen Formalitäten und Geschäfte; er trifft die Entscheidungen in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu führen und aufzubewahren. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung für die Durchführung seiner Aufgaben geben.
7. Den Vorstand können in seiner Arbeit Beiräte unterstützen. Deren Aufgabe soll es sein, fachspezifische Aufgaben zu übernehmen und dem Vorstand gegenüber Empfehlungen auszusprechen. Die Aufgabenstellung und Zusammenarbeit der Beiräte regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Protokolle, Wahlen, Abstimmungen

Die Organe haben über alle Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle müssen mindestens Ort, Zeit, Tagesordnung, Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten. Sie sind zu nummerieren und vom Vorsitzenden aufzubewahren.

Wahlen und Abstimmungen werden, soweit vom Gesetz oder der Satzung nichts anderes bestimmt ist, offen durchgeführt. Erhebt sich gegen eine offene Abstimmung Widerspruch, ist geheim abzustimmen.

Beschlüsse werden in allen Gremien mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss nicht zu Stande. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden der Mitgliederversammlung.

Ein Beschluss über die Auflösung der FW Kamen kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst werden.

Über Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung der FW Kamen darf nur entschieden werden, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen worden ist. Der Wortlaut der Anträge ist der Einladung beizufügen.

§ 13 Kassenführung

Die Kasse der FW Kamen führt der Schatzmeister. Die Grundsätze der einfachen Buchführung sind hierbei zu beachten.

Über Art und Umfang der Ausgaben beschließt der Vorstand.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse der FW Kamen ist durch die beiden Kassenprüfer einmal jährlich zu prüfen. In besonderen Fällen kann der Vorstand zusätzliche Prüfungen beschließen.

Die jährliche Prüfung sollte frühestens vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Kassenprüfung über Ausgaben und Einnahmen ist durch die Kassenprüfer entsprechend schriftlich im Kassenbuch zu vermerken.

Die Kassenprüfer müssen dann in der nächsten Mitgliederversammlung einen Prüfbericht abgeben, damit dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

§ 15 Ausgelassene Bestimmungen

Soweit die Satzung keine Bestimmungen trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die FW Kamen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung den Liquidator.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einem karitativen Verband zu. Diesen bestimmt die Mitgliederversammlung.

FW Kamen

Kamen, den 24.Juni 2014

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Heidi Brzuska _____

Nadine Brzuska _____

Zdenka Gasparac-Stalz _____

Doris Goerke _____

Manfred Hulshof _____

Marion Kobus _____

Ulrich Lehmann _____

Sabine Maaß _____

Wilfried Maaß _____

Ulrich Müller _____

Christa Patschkowski _____

Martin Seidlitz _____

Helmut Stalz _____